

L 9 B 23/05 AS ER

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
LSG Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
9

1. Instanz
SG Köln (NRW)
Aktenzeichen
S 15 AS 16/05 ER

Datum
21.04.2005

2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 9 B 23/05 AS ER

Datum
23.06.2005

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Köln vom 21. April 2005 wird zurückgewiesen. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat (Beschluss vom 23.05.2005), ist unbegründet.

Der Senat nimmt zunächst auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses Bezug
([§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#)).

Daneben ist dem Ergebnis insbesondere deshalb zu folgen, weil der Antragsteller (Ast) vor allem keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht hat. Denn die Kürzung der Miete von 317,00 EUR auf 291,44 EUR ergibt sich daraus, dass die Antragsgegnerin (Ag) die Kosten für die Teilmöblierung in Höhe von 25,56 EUR monatlich herausgerechnet hat. Das ist nicht zu beanstanden, weil die Teilmöblierung gemieteten Hausrat darstellt. Gemäß [§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) sind die Kosten für Möbel (= Hausrat) aber von der Regelleistung abgedeckt. Sie können daher nicht dauerhaft zusätzlich als Unterkunft(Miet)kosten berücksichtigt werden, da der Ast anderenfalls insoweit eine Doppelleistung bezöge und er durch eine unterlassene Hausratsbeschaffung (ggf. nach [§ 23 Abs. 3 SGB II](#)) - hier Möbel - im Wege der regelmäßigen Anmietung seinen Leistungsbezug um diesen Mietanteil ungerechtfertigt erhöhen würde.

Da der Ast nach seinem Bekunden diesen Anteil nicht selbst an die Vermieterin abführen will und sich entsprechend verhalten hat, ist es zur Sicherung seiner Wohnmöglichkeit auch gerechtfertigt, dass die Ag die monatliche Miete von 317,00 EUR in voller Höhe an diese nach [§ 22 Abs. 5 SGB II](#) überweist.

Auch unter Berücksichtigung der Einwände des Ast zur Prozesskostenhilfeentscheidung des Sozialgerichts ist die Ablehnung im Ergebnis zu bestätigen. Denn aus den genannten Gründen ist angesichts der deutlichen Regelung des [§ 20 Abs. 1 SGB II](#) von Anfang an kein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht und eine Erfolgsaussicht im einstweiligen Anordnungsverfahren nicht gegeben gewesen.

Aus demselben Grund ist der Antrag des Ast auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft
Aus
Login
NRW
Saved
2006-06-20